

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei



Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei – Jüdenstraße 1, 10178 Berlin (Postanschrift)

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
ZS E 2 - 1992 20/38

Bearbeiter:

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Berliner Rathaus, 10178 Berlin
Eingang Rathausstraße

Tel. Durchwahl ([redacted])
Zentrale ([redacted])
Intern ([redacted])

Fax Durchwahl ([redacted])
Zentrale ([redacted])

www.berlin.de/senatskanzlei

Datum 12. November 2020

vorab (ohne Anlage) per E-Mail an:

[redacted]@fragdenstaat.de

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre Anfrage vom 29. Oktober 2020.

1 Anlage – Energiebedarfsausweis Rotes Rathaus in Kopie

Sehr geehrte Frau [redacted],

auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie um Herausgabe des aktuell gültigen Energiebedarfsausweises für Rotes Rathaus Rathausstraße 15, 10178 Berlin bitten, erlasse ich folgenden

B e s c h e i d:

1. Ihnen wird im Wege der Übersendung einer Kopie Akteneinsicht in den aktuell gültigen Energieausweis des Gebäudes Rotes Rathaus, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, gewährt.
2. Es wird eine Gebühr in Höhe von 5,15 EUR festgesetzt.

Begründung:

I.

Da der Energieausweis gemäß § 80 Abs. 6 Satz 2/3 Gebäudeenergiegesetz (vor dem 1.11.2020: § 16 Abs. 3 Satz 2/3 EnEV) öffentlich auszuhängen ist, ist kein Grund ersichtlich, warum dieser i.S.d. §§ 5ff. IFG geheim gehalten werden dürfte.

Der Regierende Bürgermeister
Senatskanzlei
Jüdenstraße 1
10178 Berlin

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bahn Alexanderplatz,
Regionalbahn, Tram M 2, M 5, M 6
Bus M 48, 100, 200, 248, TXL

Besucher/-innen und Telefon:
Mo. und Di. von 9.00 - 15.00 Uhr,
Mi. (nur telefonisch)
von 9.00 - 15.00 Uhr
Do. von 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. von 9.00 - 14.00 Uhr

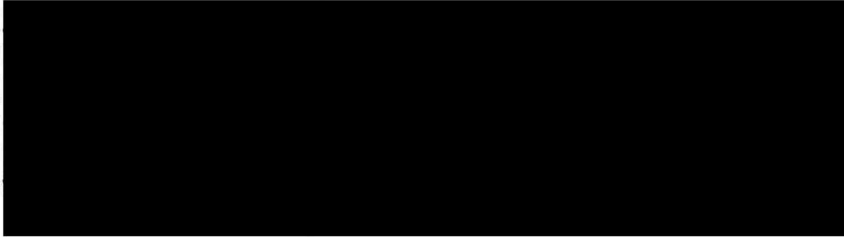
Hinweis:
Außerhalb der Sprechzeiten nach
Terminvereinbarung

II.

Die Entscheidung über die Gebühren beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 und § 5 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) sowie Tarifstelle 1004 Buchst. b) Zf. 1 und Buchst. d).

Es handelt sich um eine einfache Akteneinsicht, wobei 5 EUR die niedrigste festzusetzende Gebühr darstellt. Da eine Kopie zu fertigen war, waren darüber hinaus 0,15 EUR Kopierkosten festzusetzen.

Ich bitte Sie, die Verwaltungsgebühr mit folgenden Angaben zu überweisen:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Senatskanzlei, Jüdenstraße 1, 10178 Berlin, oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen unter der E-Mail-Adresse „justizariat@senatskanzlei.berlin.de“ zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

